

# **Richtlinien über die Sportförderung des Landkreises Darmstadt-Dieburg**

Beschluss des Kreistages vom 18. Dezember 1995, zuletzt geändert am 29. Juni 2015

## ***I. Nutzung der Sportanlagen***

1. Die Schulsporthallen und sonstige Sportanlagen des Landkreises werden den Sportvereinen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb außerhalb der Unterrichtszeiten kostenlos zur Verfügung gestellt. Voraussetzung ist der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung, die Aufsicht- und Ordnungsverpflichtung der Vereine regelt. Für den Fall, dass Zuschüsse des Landkreises für den Bau einer Sportanlage in Anspruch genommen wurden, sind die bezuschussten Vereine verpflichtet, ihre Anlagen bei besonderen Anliegen des Kreises zur Verfügung zu stellen.
2. Für vereinseigene Sportanlagen, die dem Landkreis zur Aufrechterhaltung des Schulsportes zur Verfügung gestellt werden, erhalten die Vereine eine Nutzungsentschädigung.

## ***II. Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes***

1. Sportvereinen wird ein jährlicher Zuschuss für alle dem Landessportbund gemeldeten Mitglieder unter 18 Jahren von 4 EURO gewährt. Der Kreisausschuss wird ermächtigt, diesen Betrag den im Haushalt dafür bereitgestellten Mitteln anzupassen. Vereinen, die verpflichtet sind, ganz oder überwiegend Sportanlagen selbst zu unterhalten, wird zusätzlich für alle dem Landessportbund gemeldeten Mitglieder unter 18 Jahren ein jährlicher Zuschuss von 3 EURO gewährt. Darüber hinaus erhalten die Versehrten- und Behinderten-Sportgemeinschaften zusätzlich einen Sockelbetrag von jährlich 511 EURO. Dies gilt auch für Vereine mit einer vom Hess. Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband anerkannten Abteilung.
2. Besonders förderungswürdige Projekte im Jugendbereich, im Senioren- und Frauensport sowie Projekte mit integrativer Zielsetzung können auf Antrag gefördert werden.
3. Ausrichtung und Durchführung von internationalen Schüler- und Jugendbegegnungen der Vereine, bei dem der sportliche Wettkampf im Vordergrund steht, können mit Ehrengaben und Zuschüssen unterstützt werden. Dies gilt auch für die Ausrichtung von Deutschen- und Hessischen Schüler- und Jugendmeisterschaften.
4. Jubiläen und sonstige Veranstaltungen der Vereine, Verbände und sonstiger Sportorganisationen können mit Ehrenpreisen, Sachspenden bzw. Zuschüssen unterstützt werden.

## ***III. Sportkreise***

Der Sportkreis Darmstadt-Dieburg erhält

1. für seine Arbeit einen jährlichen Förderungsbetrag.
2. für die Beschäftigung eines/r gemeinsamen hauptamtlichen Jugendsportreferenten/in eine zweckgebundene Zuwendung.
3. die Abnahmegebühren für das Schüler/Schülerinnen- und Jugendsportabzeichen in Vereinen erstattet
4. für die gezielte Schülersportförderung/Talentschulung eine zweckgebundene Zuweisung.

#### **IV. Sportehrenpreis**

Der Sportehrenpreis des Landkreises wird vom Kreisausschuss in Abstimmung mit dem Sportkreis Darmstadt-Dieburg an Personen/Mannschaften verliehen, die sich in besonderem Maße in ihrem Einsatz für den Sport ausgezeichnet haben. Dem Ehrenamt soll besondere Anerkennung gewidmet werden, insbesondere ehrenamtliche Jugendleiterinnen und Jugendleiter und im Jugendbereich tätige Übungsleiterinnen und Übungsleiter sollen geehrt werden.

#### **V. Schulsport**

Der Landkreis fördert zentrale Kreisschulsportveranstaltungen sowie die Teilnahme an „Jugend trainiert für Olympia“. Außerdem übernimmt der Landkreis die Abnahmegebühren für das Schüler- und Jugendsportabzeichen in Schulen.

#### **VI. Investive Förderungen**

1. Der Landkreis fördert im Rahmen der durch den Kreistag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel Investitionsmaßnahmen der im Landkreis ansässigen eingetragenen Sportvereine, die Mitglied im Landessportbund Hessen e. V. sind.

Der Kreisausschuss kann in Einzelfällen auch Mittel zur Förderung von Sportvereinen und Sportstättenbetreibern gewähren, die nicht Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. sind.

Förderfähig ist der Ausbau und die nachhaltige Sanierung und Modernisierung vorhandener sowie die Schaffung neuer Sportstätten. Der Kreisausschuss kann hierzu weitere Förderbedingungen aufstellen.

Der Zuschuss beträgt je Investitionsmaßnahme bis zu 10 vom Hundert der zuzahlungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 50.000 Euro. Die festzusetzende Förderung soll die Summe der durch den Verein eingesetzten Eigenmittel einschließlich der Eigenleistungen nicht übersteigen.

Die Zuschussanträge zum Förderprogramm des jeweils laufenden Haushaltsjahres sind bis zum 31.03. des Haushaltsjahres zu stellen. Der Entwurf des aufzustellenden Förderprogramms ist dem Kreisausschuss bis spätestens zum 31.07. des Haushaltsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen, über die Beschlussfassung ist dem Kreistag über den zuständigen Kreistagsausschuss zu berichten.

Investitionsmaßnahmen in den Bereichen

- Förderung der Integration ausländischer Menschen in die Gesellschaft
- Auf- und Ausbau von Angeboten zur Gestaltung der Ganztagsbetreuung an Schulen
- Auf- und Ausbau von Sportangeboten für Kinder und Jugendliche
- Reduzierung des Ressourcenverbrauchs (Energieeinsparung) und Umstellung auf regenerative Ressourcen im Betrieb vorhandener Sportanlagen

werden bei der Aufstellung des Förderprogramms bevorzugt berücksichtigt.

Nicht berücksichtigte Anträge sind mit einer Begründung abzulehnen und können für das folgende Haushaltsjahr von den Vereinen erneut gestellt werden.

Die zur Abwicklung des Förderprogramms im laufenden Haushaltsjahr bereitgestellten, aber nicht zugewiesenen Haushaltsmittel sind im folgenden Haushaltsjahr vorrangig zu verwenden.

2. Der Landkreis stellt vorbehaltlich der Beschlussfassung des Kreistages für Darlehen zur nachhaltigen Sicherung, Modernisierung und Sanierung der Sportstätten sowie für Maßnahmen der Energieeinsparung eine Bürgschaft von bis zu 50.000 Euro pro Verein zur Verfügung.